



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Mai 2016

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 40/15 **Urteil vom 11.02.2016**
Urhebervertragsrecht, Nachvergütungsanspruch, Bildbeiträge
2. 9 U 43/15 **Urteil vom 23.02.2016**
Geschwindigkeitsüberschreitung des vorfahrtsberechtigten Motorradfahrers, Vorfahrtsverletzung
3. 9 U 116/15 **Urteil vom 04.12.2015**
Teilurteil, Versäumnisurteil, Berufung, Schmerzensgeld
4. 9 U 117/15 **Beschluss vom 16.02.2016**
Brandstiftung, Pyromanie, Einwirkungsmöglichkeiten des Prozessbevollmächtigten bei psychiatrischer Exploration
5. 26 U 137/15 **Urteil vom 15.03.2016**
Zwerchfelllähmung durch chiropraktische Manipulation
6. 27 U 24/15 **Urteil vom 03.03.2016**
Dienstvertrag, Anstellung, Sparkassenvorstand, Verwaltungsrat, Auslegung, Willensbildung, Versorgungsbezüge

Familiensenate

1. 2 UF 226/15 **Beschluss vom 09.03.2016**
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, gleichartige Anrechte

2. 2 UF 223/15 **Beschluss vom 29.03.2016**
Religiöse Kindererziehung, Erstbestimmungsrecht der Kindeseltern
3. 2 UF 15/16 **Beschluss vom 31.03.2016**
Private Altersvorsorge, Sicherungsvereinbarung, Darlehen, Versorgungsausgleich
4. 2 WF 170/15 **Beschluss vom 18.03.2016**
Wirkungskreis des Ergänzungspflegers, Darlehensaufnahme, Umfang der familiengerichtlichen Genehmigung, Beschwerderecht des Darlehensnehmers
5. 2 WF 31/16 **Beschluss vom 17.03.2016**
Bezugsperson, sozial-familiäre Beziehung, Verlobter der Kindesmutter
6. 2 WF 38/16 **Beschluss vom 09.03.2016**
Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung; gemeinsame Sorgeerklärung, tragfähige soziale Beziehung der Kindeseltern, Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern
7. 2 WF 41/16 **Beschluss vom 18.03.2016**
Gesamtschuldnerausgleich, anderweitige Bestimmung, Verzicht auf Unterhaltsansprüche
8. 4 UF 93/15 **Beschluss vom 01.03.2016**
Kürzungsvoraussetzungen nach § 33 VersAusglG, nachgelagerte Besteuerung, Ertragsanteil, Bagatellgrenze
9. 13 UF 119/14 **Beschluss vom 14.10.2015**
Totalrevision, grobe Unbilligkeit, zinslos

Strafsenate

1. 1 RVs 96/15 **Beschluss vom 05.01.2016**
Betäubungsmittel, Marihuana, Schätzung, Menge, Wirkstoffgehalt
2. 1 VAs 70/15 **Beschluss vom 26.01.2015**
Rechtsprechungsdatenbank NRWE, Anspruch auf Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen bzw. Überlassung von Abschriften
3. 1 Vollz(Ws) 466/15 **Beschluss vom 01.02.2016**
angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung, Persönlichkeitsrecht des Gefangenen, Anspruch auf Unterlassung von Motivationsmaßnahmen, Resozialisierungsauftrag
4. 1 Vollz(Ws) 529/15 **Beschluss vom 05.01.2016**
Strafvollzug, Angleichungsgrundsatz, Körperhygiene, Anspruch auf tägliches Duschen, Waschgelegenheit
5. 4 RBs 50/16 **Beschluss vom 23.03.2016**
Rügeanforderungen, Grundsatz des fairen Verfahren, Kausalität zwischen Verfahrensverstoß und Urteil
6. 4 RBs 74/16 **Beschluss vom 11.04.2016**
Beweiswürdigung, Identifizierung, Fahrer, Lichtbild, Rechtsbeschwerde, Zulassungsgründe

7. 4 RVs 27/16 **Beschluss vom 05.04.2016**
Rechtsmittel, Inhaftierter, Protokollierung, zuständiges
Amtsgericht
8. 4 RVs 30/16 **Beschluss vom 05.04.2016**
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage, Opfer
einzige Tatzeugin, minder schwerer Fall
9. 4 Ws 73/16 **Beschluss vom 04.04.2016**
Bewährung, Widerruf, Geldauflage, Anrechnung auf die
Strafe
10. 4 Ws 79/16 **Beschluss vom 17.03.2016**
Wiedereinsetzung, Verschulden, Strafaussetzung,
Bewährung, Widerruf
11. 4 Ws 88/16 **Beschluss vom 05.04.2016**
Maßregelaussetzung zur Bewährung, erhebliche
rechtswidrige Taten
12. 4 Ws 109/16 **Beschluss vom 07.04.2016**
Sachverständiger, Fünfjahresfrist, mündliche Anhörung,
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Anwaltsgerichtshof

- 1 AGH 25/15 **Urteil vom 30.10.2015**
Beleidigung, strafrechtliche Verurteilung, Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft, Berufsfreiheit

Zivilsenate

- zu 1: 4 U 40/15 **Urteil vom 11.02.2016**
**Rubrumberichtigung bei Rechtsnachfolge, Urhebervertragsrecht,
Nachvergütungsanspruch, direkter Zahlungsanspruch auf Nachvergütung,
Fälligkeit, Angemessenheit der Vergütung, Bildbeiträge,
Ausschlusswirkung, Erstdruckrecht, Zweitdruckrecht, Indizwirkung des
Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und
Journalisten an Tageszeitungen, Indizwirkung gemeinsamer
Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten
an Tageszeitungen**

Einem freien hauptberuflichen Journalisten, der einem Verlag in Tageszeitungen veröffentlichte Fotobeiträge für 10 Euro netto pro Beitrag zur Verfügung stellt, kann ein Nachvergütungsanspruch nach § 32 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zustehen. Dieser kann auch für die Jahre 2010 bis 2012 entsprechend den Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Bildhonoraren für freie hauptberufliche Journalisten und Journalistinnen zu berechnen sein.

- zu 2: 9 U 43/15 **Urteil vom 23.02.2016**
Geschwindigkeitsüberschreitung des vorfahrtsberechtigten Motorradfahrers, Vorfahrtsverletzung

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (hier: 121 km/h statt zugelassener 50 km/h) durch einen vorfahrtsberechtigten Motorradfahrer

gegenüber einem aus einer rechtsseitig gelegenen, untergeordneten Autobahnabfahrt nach links hin abbiegenden PKW Fahrer rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 30% zu 70% zu Lasten des Motorradfahrers.

**zu 3: 9 U 116/15 Urteil vom 04.12.2015
Teilurteil, Versäumnisurteil, Berufung, Schmerzensgeld**

Der Erlass eines Teilurteils ist unzulässig, wenn das Gericht in Bezug auf einen einheitlichen Anspruch (hier Schmerzensgeld) durch echtes und unechtes Versäumnisurteil entscheidet, gegen das sich Einspruch und Berufung richten.

**zu 4: 9 U 117/15 Beschluss vom 16.02.2016
Brandstiftung, Pyromanie, Einwirkungsmöglichkeiten des
Prozessbevollmächtigten bei psychiatrischer Exploration**

1.
Inbrandsetzen eines Kunststoffmüllcontainers, von dem das Feuer auf die unmittelbar angrenzende Gewerbehalle übergreift.

2.
Die Diagnose Pyromanie führt bei Aufrechterhaltung der kognitiven Voraussetzungen der Intentionsbildung und Intentionsinitierung weder zur Einschränkung oder gar zur Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Brandstifters.

3.
Das Recht des Prozessbevollmächtigten einer Partei, sich aktiv durch Fragen, Vorhalte oder sonstige Äußerungen in dem der Beweisaufnahme vorangehenden, vom Sachverständigen angesetzten Untersuchungstermin zu beteiligen, findet seine Grenzen bei einer medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Untersuchung. Die Rechte des zu Begutachtenden sind durch die Möglichkeit nachträglicher schriftlicher Stellungnahmen und/oder einer mündlichen Befragung des Sachverständigen im Gerichtstermin hinreichend gewahrt.

**zu 5: 26 U 137/15 Urteil vom 15.03.2016
Zwerchfelllähmung durch chiropraktische Manipulation**

Ein Ursachenzusammenhang zwischen einer chiropraktischen Manipulation der Halswirbelkörper C3-C5 und einer Phrenicus-Parese (Zwerchfelllähmung) ist gänzlich unwahrscheinlich. Bei der Annahme einer Beweislastumkehr zu Gunsten der Patientin kann der Arzt den Nachweis führen, dass ein Ursachenzusammenhang gänzlich unwahrscheinlich ist. Gänzlich unwahrscheinlich kann anzunehmen sein, wenn der Ursachenzusammenhang mit deutlich unter 1 % zu bewerten ist.

**zu 6: 27 U 24/15 Urteil vom 03.03.2016
Dienstvertrag, Anstellung, Sparkassenvorstand, Verwaltungsrat, Auslegung,
Willensbildung, Versorgungsbezüge**

Für das Verständnis eines Dienstvertrages eines Vorstandes mit der Sparkasse ist auf die Willensbildung im Verwaltungsrat der Sparkasse abzustellen, weil dieser für den Abschluss derartiger Verträge zuständig ist. Eine alleinige Zusage des

Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist rechtlich nicht maßgeblich und begründet keinen Vertrauenstatbestand zugunsten des Vorstandes.

Familiensenate

zu 1: 2 UF 226/15 Beschluss vom 09.03.2015 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, gleichartige Anrechte

Das Rentenanrecht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Köln und das Rentenanrecht der VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe im Tarif "VBL klassik" sind gleichartig i.S.d. § 18 Abs. 1 VersAusglG.

zu 2: 2 UF 223/15 Beschluss vom 29.03.2016 Religiöse Kindererziehung, Erstbestimmungsrecht der Kindeseltern

1.
Die Bestimmung der Religionszugehörigkeit des Kindes durch den Vormund kommt nicht mehr in Betracht, wenn die zunächst allein sorgeberechtigte Kindesmutter die Bestimmung der Religionszugehörigkeit vor dem vollständigen Entzug der elterlichen Sorge bereits vorgenommen hatte.

2.
Eine schon erfolgte Bestimmung der Religionszugehörigkeit kann nicht nur durch die Taufe und/oder durch die schriftlich dokumentierte Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft geschehen, sondern auch durch schlüssige Handlungen, die den Willen des früheren Erziehungsberechtigten ernstlich und endgültig deutlich erkennbar werden lassen.

3.
Ausreichend für eine Bestimmung der Religionszugehörigkeit sind schriftliche und persönliche Äußerungen der Kindesmutter gegenüber dem zuständigen Familienrichter bzw. dem Sachverständigen im Sorgerechtsverfahren, aus denen der Wille der Kindesmutter, dass das Kind in Zukunft im islamischen Glauben erzogen wird, deutlich erkennbar ist. Unerheblich ist, dass die Kindesmutter wegen der Inobhutnahme ihres Kindes unmittelbar nach der Geburt zu keiner Zeit in der Lage war, mit ihrem Kind die Religionszugehörigkeit tatsächlich zu praktizieren und zu leben.

zu 3: 2 UF 15/16 Beschluss vom 31.03.2016 Private Altersvorsorge, Sicherungsvereinbarung, Darlehen, Versorgungsausgleich

1.
Trotz einer Sicherungsvereinbarung hinsichtlich einer privaten Altersvorsorge ist ein solches Anrecht im Versorgungsausgleich auszugleichen. Denn die Rechte aus einer privaten Altersvorsorge gehören auch dann noch zum Vermögen eines Ehegatten, wenn sie der Sicherung einer Darlehensverbindlichkeit dienen. Mit der sicherungsweisen Überlassung allein hat sich der betroffene Ehegatte seiner Rechte aus der Altersversorgung noch nicht endgültig begeben.

2.
In der Beschlussformel ist jedoch zusätzlich auszusprechen, dass der Anspruch aus der Sicherungsvereinbarung auf Rückgewähr des Bezugsrechts an dem

betroffenen Rentenanspruch auf beide Ehegatten als Mitgläubiger (§ 432 BGB) übertragen wird.

zu 4: 2 WF 170/15 Beschluss vom 18.03.2016
Wirkungskreis des Ergänzungspflegers, Darlehensaufnahme, Umfang der familiengerichtlichen Genehmigung, Beschwerderecht des Darlehensnehmers

1.
Ist der Wirkungskreis eines Ergänzungspflegers auf die Regelung der Erbaueinandersetzung des minderjährigen Kindes mit der ansonsten allein sorgeberechtigten Kindesmutter beschränkt, gehört die Aufnahme eines Darlehens im Namen des Kindes zur Finanzierung der Erbschaftssteuer und zur Finanzierung der Erbaueinandersetzung zum Wirkungskreis des Ergänzungspflegers.

2.
Der Abschluss eines Darlehensvertrages durch eine BGB-Gesellschaft, an der das minderjährige Kind beteiligt ist, zur Finanzierung der Erbaueinandersetzung mit der Kindesmutter bedarf der familiengerichtlichen Genehmigung.

3.
Das Familiengericht darf sich dabei nicht auf die Genehmigung der Erklärungen des Ergänzungspflegers im Zusammenhang mit den gefassten Gesellschafterbeschlüssen beschränken. Es hat vielmehr die Genehmigungsfähigkeit der von der BGB-Gesellschaft geschlossenen Darlehensverträge zu prüfen.

4.
Die Beschwerde der BGB-Gesellschaft als Darlehensnehmer gegen die Versagung der familiengerichtlichen Genehmigung ist unzulässig. Für den oder die Vertragspartner des zu genehmigenden Rechtsgeschäfts ergibt sich aus der Versagung oder Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung grundsätzlich keine Rechtsbeeinträchtigung.

zu 5: 2 WF 31/16 Beschluss vom 17.03.2016
Bezugsperson, sozial-familiäre Beziehung, Verlobter der Kindesmutter

1.
Voraussetzung für den Umgang des Kindes mit einer anderen Bezugsperson - hier Verlobter der Kindesmutter - ist u.a., dass diese Person mit dem Kind in einer gewachsenen sozialen Familienbeziehung gelebt hat. Dafür ist nicht erforderlich, dass die Kindesmutter mit ihrem Verlobten in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt hat.

2.
Bloße Umgangskontakte des Verlobten der Kindesmutter mit dem Kind in der Vergangenheit reichen jedoch für die Annahme einer sozial-familiären Beziehung nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass zwischen der Umgang begehrenden Bezugsperson und dem Kind eine persönlich-vertraute Beziehung besteht oder bestanden hat, an die wieder angeknüpft werden kann.

3.
Umgangskontakte des Verlobten der Kindesmutter dienen dem Kindeswohl nicht, sofern das Kind infolge des Wechsels in eine Pflegefamilie noch

Anpassungsleistungen zu erbringen hat und durch die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zusätzliche Belastungen für das Kind bestehen.

zu 6: 2 WF 38/16 Beschluss vom 09.03.2016
Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung, gemeinsame Sorgeerklärung, tragfähige soziale Beziehung der Kindeseltern, Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern

1.
Die Rechtsverfolgung auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626 a BGB kann mutwillig i.S.v. § 114 Abs. 2 ZPO sein, wenn der Antragsteller nicht vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens versucht, die Beurkundung einer gemeinsamen Sorgeerklärung nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB VIII im Einvernehmen mit der Kindesmutter herbeizuführen.

2.
Auch die Neufassung des § 1626a BGB erfordert für die Herstellung einer gemeinsamen elterlichen Sorge eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Kindeseltern, ein Mindestmaß an Übereinstimmung sowie eine hinreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern.

zu 7: 2 WF 41/16 Beschluss vom 18.03.2016
Gesamtschuldnerausgleich, anderweitige Bestimmung, Verzicht auf Unterhaltsansprüche

1.
Bei intakter Ehe scheidet ein Gesamtschuldnerausgleich zugunsten des allein verdienenden Ehegatten für Verbindlichkeiten jeder Art gegen den mit der Haushaltsführung betrauten Ehegatten aus. Dies ändert sich mit dem Scheitern der Ehe.

2.
Eine anderweitige Bestimmung i.S.v. § 426 Abs. 1 BGB kann darin liegen, dass ein Ehegatte wegen der Rückzahlung der Darlehen eigene Unterhaltsansprüche gegen den zahlenden Ehegatten - ausdrücklich oder konkludent - nicht geltend macht.

3.
Für die Annahme einer konkludenten anderweitigen Bestimmung bedarf es jedoch der Darlegung, dass solche Unterhaltsansprüche, und zwar ohne die Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten mindernden Schuldentilgung, überhaupt bestanden haben. Die Darlegungs- und Beweislast hat dabei derjenige Ehegatte, der eine vom Halbtteilungsgrundsatz abweichende Verteilung verlangt, also weniger als die Hälfte der Verbindlichkeiten tragen will.

zu 8: 4 UF 93/15 Beschluss vom 01.03.2016
Kürzungsvoraussetzungen nach § 33 VersAusglG, nachgelagerte Besteuerung, Ertragsanteil, Bagatellgrenze

§ 33 Abs. 1 VersAusglG erfasst auch den Fall, dass trotz Kürzung eine Unterhaltsverpflichtung verbleibt.

Wenn beide Ehegatten lediglich in der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechte im Sinne des § 32 VersAusglG erworben haben, ergibt sich die Grenze für eine Aussetzung der Rentenkürzung aus der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte, die im Vollzug der Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 10 Abs. 2 VersAusglG als Anrechte gleicher Art vom Versorgungsträger zu verrechnen sind.

Nur wenn ein Unterhaltstitel zugunsten des geschiedenen Ehegatten auf der Grundlage der ungekürzten Versorgung besteht, kann von diesem im Rahmen des § 33 Abs. 3 VersAusglG ausgegangen werden.

zu 9: 13 UF 119/14 Beschluss vom 14.10.2015
Totalrevision, grobe Unbilligkeit, zinslos

Führt eine Totalrevision nach neuem Recht (§ 51 VersAusglG) dazu, dass dem geschiedenen Ehegatten der Zahlbetrag, den er aufgrund der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich zur Begründung von Anrechten zugunsten seines geschiedenen Ehegatten nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG zu leisten hatte, lediglich zinslos erstattet wird, führt dies grundsätzlich nicht zu einer groben Unbilligkeit im Sinne des § 27 VersAusglG. Dieser Umstand folgt aus der gesetzlichen Konzeption der Totalrevision nach neuem Recht und vermag jedenfalls ohne weitere Umstände keine grobe Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) zu begründen.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 96/15 Beschluss vom 05.01.2016
Betäubungsmittel, Marihuana, Schätzung, Menge, Wirkstoffgehalt

1.

Zu den Anforderungen bei Schätzung von Rauschgiftmengen und deren Wirkstoffgehalt.

2.

Die bloße Angabe, für den Transport von Marihuana genutzte Behältnisse (hier: Koffer) hätten den Kofferraum eines bestimmten Pkw „fast gänzlich ausgefüllt“, ist zumal bei Fehlen weiterer Angaben zum Ausmaß der Verdichtung des Pflanzenmaterials als hinreichend zuverlässige Schätzungsgrundlage für die Bestimmung größerer Rauschgiftmengen (hier: 5 kg) nicht genügend.

3.

Die Begründung, in einem Gerichtsbezirk gehandeltes Marihuana habe im Tatzeitraum nach den Erfahrungen der Strafkammer in aller Regel einen bestimmten Wirkstoffgehalt überschritten (hier: 10 %), ist als Schätzungsgrundlage für den konkreten Wirkstoffgehalt nicht geeignet, wenn nicht in einer für das Revisionsgericht nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt ist, worauf die entsprechenden Erfahrungen der Strafkammer beruhen.

zu 2: 1 VAs 70/15 Beschluss vom 26.01.2015
Rechtsprechungsdatenbank NRW, Anspruch auf Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen bzw. Überlassung von Abschriften

Für das Begehren eines Antragstellers auf eine anonymisierte Veröffentlichung bestimmter Entscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank NRW durch das

Gericht und alternativ hierzu - entsprechend den Hinweisen auf der Internetseite der Rechtsprechungsdatenbank NRW - auf Übersendung einer anonymisierten Entscheidungsabschrift, ist der Rechtsweg gemäß der §§ 23 ff. EGGVG nicht eröffnet, sondern der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO gegeben.

**zu 3: 1 Vollz(Ws) 466/15 Beschluss vom 01.02.2016
angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
Persönlichkeitsrecht des Gefangenen, Anspruch auf Unterlassung von
Motivationsmaßnahmen, Resozialisierungsauftrag**

Ein Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung hat auch unter Berücksichtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts keinen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Versuche, ihn im Rahmen von Motivationsgesprächen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen.

**zu 4: 1 Vollz(Ws) 529/15 Beschluss vom 05.01.2016
Strafvollzug, Angleichungsgrundsatz, Körperhygiene, Anspruch auf
tägliches Duschen, Waschgelegenheit**

Ein Strafgefangener, der nicht körperlich arbeitet und keinen Sport treibt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf tägliches Duschen. Dem Angleichungsgrundsatz ist im Hinblick auf die Gewährung von Dusch- bzw. Waschgelegenheiten im Strafvollzug jedoch nur dann Genüge getan, wenn dem Gefangenen zumindest überwiegend, mithin zumindest viermal wöchentlich, die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmen Wasser durchzuführen (Fortführung zu OLG Hamm, Beschluss vom 10. November 2015 - III-1 Vollz (Ws) 458/15 -, juris).

**zu 5: 4 RBs 50/16 Beschluss vom 23.03.2016
Rügeanforderungen, Grundsatz des fairen Verfahren, Kausalität zwischen
Verfahrensverstoß und Urteil**

Wird die Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gerügt, ist eine Darlegung erforderlich, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem Urteil konkret bestehen kann.

**zu 6: 4 RBs 74/16 Beschluss vom 11.04.2016
Beweiswürdigung, Identifizierung, Fahrer, Lichtbild, Rechtsbeschwerde,
Zulassungsgründe**

1.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen einer Rechtsbeschwerde.

2.

Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung im tatrichterlichen Urteil hinsichtlich der Fahreridentifizierung auf der Grundlage eines Lichtbilds (Radarfotos).

**zu 7: 4 RVs 27/16 Beschluss vom 05.04.2016
Rechtsmittel, Inhaftierter, Protokollierung, zuständiges Amtsgericht**

Für die Protokollierung eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist (jedenfalls auch) das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die rechtlich nicht selbständige Außenstelle einer Justizvollzugsanstalt, in der der Beschuldigte einsitzt, liegt.

zu 8: 4 RVs 30/16 Beschluss vom 05.04.2016
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage, Opfer einzige Tatzeugin, minder schwerer Fall

1.

Zu den Anforderungen an die tatrichterliche Beweiswürdigung, wenn die Aussage des möglichen Tatopfers das einzige Beweismittel ist und sich der Angeklagte nicht zur Sache einlässt.

2.

Zu Umständen, die Anlass geben, das Vorliegen eines minder schweren Falles (konkret: § 176 StGB a.F. bzw. § 176a StGB a.F.) zu erörtern.

zu 9: 4 Ws 73/16 Beschluss vom 04.04.2016
Bewährung, Widerruf, Geldauflage, Anrechnung auf die Strafe

Von der Anrechnung einer Geldauflage (§ 56f Abs. 3 StGB) kann im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung auch dann abgesehen werden, wenn ein besonders krasser Fall des Bewährungsversagens vorliegt und/oder die Geldauflage den Verurteilten nur unwesentlich belastet hat.

zu 10: 4 Ws 79/16 Beschluss vom 17.03.2016
Wiedereinsetzung, Verschulden, Strafaussetzung, Bewährung, Widerruf

Ein Verurteilter kann gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem die ihm gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde, jedenfalls dann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn er vom Widerrufsbeschluss deswegen verspätet Kenntnis erhält, weil er nach erfolgter Anhörung zum drohenden Widerruf seine Wohnung vorübergehend nicht aufsucht und keine Vorkehrungen trifft, dass dort erfolgte Zustellungen ihn zeitnah erreichen.

zu 11: 4 Ws 88/16 Beschluss vom 05.04.2016
Maßregelaussetzung zur Bewährung, erhebliche rechtswidrige Taten

(Erwartete) Straftaten i.S.d. § 67d Abs. 2 S. 1 StGB sind (nur) solche, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen.

zu 12: 4 Ws 109/16 Beschluss vom 07.04.2016
Sachverständiger, Fünfjahresfrist, mündliche Anhörung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Dauert die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bereits sehr lange an und nähert sich der zeitlichen Grenze für einen Freiheitsentzug, welchen der Untergebrachte als voll schuldfähiger Täter höchstens anlässlich der Tat zu

erwarten gehabt hätte, so ist innerhalb der Frist des § 463 Abs. 4 StPO grundsätzlich auch dann ein Sachverständigengutachten einzuholen und der Sachverständige mündlich zu hören, wenn nahezu alles dafür spricht, dass die in der Anlasstat des Untergebrachten zu Tage getretene Gefährlichkeit unbehandelt fortbesteht.

Anwaltsgerichtshof

1 AGH 25/15 Urteil vom 30.10.2015 Beleidigung, strafrechtliche Verurteilung, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Berufsfreiheit

Einer juristischen Assessorin, die während ihrer Referendarzeit einen ihrer Ausbilder in massiver Form beleidigt, deswegen strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wird, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen sein.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de